

Studienordnung

für den

Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(StudO-BKM)

vom 11. Februar 2008

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) – im Folgenden HTWK Leipzig – die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums	4
§ 5	Aufbau des Studiums	4
§ 6	Profillinien, Wahlpflichtmodule	4
§ 7	Berufspraktische Tätigkeit (Projektpraktikum)	5
§ 8	Studienberatung	5
§ 9	Akademischer Grad	6
§ 10	In-Kraft-Treten	6

- Anlage 1 Regelstudienablaufplan
- Anlage 2 Profillinien und Wahlpflichtkatalog
- Anlage 3 Modulbeschreibungen
- Anlage 4 Praktikumsordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft (PrüfO-BKM) Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft am Fachbereich Medien der HTWK Leipzig.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss mit einem "stärker anwendungsorientierten" Profil. Der Masterstudiengang vermittelt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete und fachlich selbstständige Tätigkeit als Master of Arts in Bibliotheken jedes Typs sowie anderen informationsvermittelnden Einrichtungen erforderlich sind.
- (2) Der Studiengang befähigt zur Erfüllung anspruchsvoller Arbeitsaufgaben wie Konzeption und Leitung von Projekten, Planung und Durchsetzung bedarfsorientierter Dienstleistungen und Adaption wissenschaftlicher Methoden und Techniken in der Bibliotheks- und Informationspraxis. Der Absolvent ist in besonderem Maße für eine Tätigkeit in herausgehobener Position und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben qualifiziert.
- (3) Durch die Entscheidung für eine der angebotenen Profillinien kann der Student darüber hinaus Kompetenzen für ein spezifisches Arbeitsfeld erwerben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit mindestens gutem Prädikat, welcher mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkte) entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann an die Zulassung Bedingungen knüpfen, wie z.B. zusätzlich zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen. Das gilt vor allem dann, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss lediglich 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkte) entspricht. Der Student hat in diesem Fall den Erwerb der fehlenden 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) bis zum Beginn des 2. Semesters nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss legt abhängig von dem absolvierten Curriculum und in Abstimmung mit dem betroffenen Studenten fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen für den Erwerb dieser ECTS-Punkte erbracht werden müssen.

(3) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber nach den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester einschließlich eines Projektpraktikums und der Masterarbeit im 3. Semester.
- (2) Das Studium wird zum Sommersemester aufgenommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 90 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Student bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u.ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Regelstudienablaufplan (Anlage 1), dem Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 2), der Übersicht über die Profillinien (Anlage 2) und den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (2) Der Regelstudienablaufplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die die Verwendung erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten berücksichtigt und einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann der Fachbereich von dem nach Regelstudienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates für höchstens zwei Semester abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Profillinien, Wahlpflichtmodule

- (1) Der Studierende kann sich mit Aufnahme des Studiums für eine Profillinie entscheiden. Die Wahl einer Profillinie ermöglicht ihm die Spezialisierung für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld. Folgende Profillinien stehen zur Wahl:
 - Musikbibliotheken,
 - Historische Bestände,
 - Bibliothekspädagogik.

- (2) Jeder Student wählt zu Beginn seines Studiums aus dem Wahlpflichtangebot vier Module (20 Leistungspunkte) aus. Entscheidet sich der Student für eine Profillinie, ist seine Wahlfreiheit eingeschränkt, da er die Profilierungsmodule seiner Profillinie belegen muss.
- (3) Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann Änderungen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozenten unterliegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches Medien oder eines anderen Fachbereiches genehmigen.
- (4) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der Fachbereichsrat Wahlpflichtmodule, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.

§ 7 Berufspraktische Tätigkeit (Projektpraktikum)

- (1) Die Regelstudienzeit schließt eine berufspraktische Tätigkeit (Modul: Projektpraktikum) im 3. Semester ein. Sie umfasst bei Wahl einer Profillinie 8 Wochen an einer Einrichtung entsprechend der Profillinie, sonst 8 Wochen in einer informationsvermittelnden Einrichtung nach freier Wahl. Dabei ist ein Praxisprojekt zu bearbeiten. Für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls werden 10 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.
- (2) Einzelheiten zum Projektpraktikum regelt die Praktikumsordnung des Masterstudiengangs, die Bestandteil der Studienordnung ist (StudO-BKM, Anlage 4).

§ 8 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung obliegt den Professoren im Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft, insbesondere dem Studiendekan.
- (2) Eine Studienberatung sollte besonders in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
 - vor Beginn oder unmittelbar nach Aufnahme des Studiums,
 - zur Wahl der Profillinien,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei geplantem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.
- (3) Studenten, die bis zum Beginn des 3. Semesters keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der durch den Studenten erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad "Master of Arts", Abkürzung "M.A.", verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 28. November 2007 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 5. Februar 2008 genehmigt worden.
- (2) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Sommersemester 2010 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 11. Februar 2008

Der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlage 1

Regelstudienablaufplan

Kenn-		Pflicht-/Wahl-		
zahl	Modulbezeichnung/Lehreinheit	pflichtmodul	SWS	LP

Curriculum für das 1. Semester

11¹	Organisation und Personalführung	Pflichtmodul	4	5
12	Kommunikation, Projektleitung und -akquise	Pflichtmodul	4	5
13	Informations-, Medien- und Urheberrecht	Pflichtmodul	4	5
14	Bibliotheksbau und -einrichtung	Pflichtmodul	4	5
901 bis 903	Wahlpflichtmodul 1: Profilierungsmodul I (A, B, C) ²	Wahlpflicht- modul	4	5
907 bis 908	Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflicht- modul	4	5
		Summen der SWS u. der LP	24	30

Curriculum für das 2. Semester

21	Dokumentationssprachen und Metatexte	Pflichtmodul	4	5
22	Digitalisierung und Langzeitarchivierung	Pflichtmodul	4	5
23	Ressourcenmanagement	Pflichtmodul	4	5
24	Projekt	Pflichtmodul		5
904 bis 906	Wahlpflichtmodul 3: Profilierungsmodul II (A, B, C)	Wahlpflicht- modul	4	5
907 bis 908	Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflicht- modul	4	5
		Summen der SWS u. der LP	20	30

¹ In den zweigliedrigen Kennzahlen steht die erste Ziffer für das Semester, in dem das Modul liegt und in dem es geprüft wird. Die zweite zählt fortlaufend die Module im Semester.

² Wegen der Wahlfreiheit der Studenten können die angebotenen Module nicht den Semestern zugeordnet werden. Das Angebot ist dem Wahlpflichtkatalog zu entnehmen (StudO-BKM, Anlage 2).

		Pflicht-/Wahl-		
Kennz.	Modulbezeichnung/Lehreinheit	pflichtmodul	SWS	LP

Curriculum für das 3. Semester

31	Modul Projektpraktikum	Pflichtmodul	 10
32	Masterarbeit	Pflichtmodul	 20
		Summen der	
		SWS u. der LP	 30

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

Anlage 2

Profillinien und Wahlpflichtkatalog

Jeder Student kann sich für eine Profillinie entscheiden. Zur Wahl stehen:

Profillinie A: MusikbibliothekenProfillinie B: Historische BeständeProfillinie C: Bibliothekspädagogik

Aus dem Wahlpflichtkatalog wählt jeder Student 4 Module. Entscheidet sich der Student für eine Profillinie, ist seine Wahlfreiheit eingeschränkt, da er die Profilierungsmodule seiner Profillinie belegen muss. Darüber hinaus müssen die gewählten Themen des Projekts, des Projektpraktikums und der Masterarbeit seiner Profillinie entsprechen.

Kennz.	Modulbezeichnung	SWS	LP
901	Profilierungsmodul A I: Musikbibliotheken	4	5
902	Profilierungsmodul B I: Historische Bestände	4	5
903	Profilierungsmodul C I: Bibliothekspädagogik	4	5
904	Profilierungsmodul A II: Musikbibliotheken	4	5
905	Profilierungsmodul B II: Historische Bestände	4	5
906	Profilierungsmodul C II: Bibliothekspädagogik	4	5
907	Wahlfreies Modul	4	5
908	Wahlfreies Modul	4	5

Entsprechend den Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung kann der Katalog der Wahlpflichtmodule nach Bedarf auf Vorschlag der Studienkommission durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert bzw. ergänzt werden

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte